

Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Der Geltungsbereich dieser AG umfasst alle Angebote, Aufträge, Rechtsgeschäft und sonstigen wie immer gearteten Leistungen.
- 1.2 Diese AGB gilt auch dann, wenn im Einzelfall nicht mehr darauf verwiesen wird. Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt – sie werden nur Vertragsbestandteil, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.
- 1.3 Bei Streckengeschäften gelten ergänzend die Preislisten und Bedingungen des beauftragten Lieferwerkes.

2. Angebote, Auftrag

- 2.1 Sämtliche Angebote sind freibleibend, ohne Bindungswirkung zu verstehen.
- 2.2 Bestellungen des Kunden sind für den Kunden ab Eingang bei uns verbindlich. Eine mündliche Zusage bei unseren Mitarbeitern ist hierfür ausreichend. Die Bestellung wird durch die Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung bestätigt; hierdurch kommt der Auftrag zustande.
- 2.3 Mündliche Vereinbarungen, Zusagen und Garantien werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Nachträgliche Änderungswünsche können nur im Ausnahmefall und gegen entsprechende separaten Kostenersatz durchgeführt werden.
- 2.4 Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir uns die Annahme bzw. Durchführung der Bestellung vorbehalten müssen. Wir behalten uns zudem vor, Bestellungen des Kunden abzulehnen bzw. nicht durchzuführen und zwar insbesondere dann, wenn offene Rechnungen aus anderen Bestellungen des Kunden bestehen. Den Kunden wachsen hieraus keine wie immer gearteten Ansprüche.

3. Preise

- 3.1 Alle von uns genannten Preise sind freibleibend und verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt ist in Euro (€).
- 3.2 Sämtliche Preise verstehen sich mangels anderer schriftlicher Vereinbarung mit Nebenspesen; Kosten für Versand, Zoll und sonstigen Leistungen werden im Preis mitkalkuliert.
- 3.3 Wir behalten und für jeden Einzelfall vor, die Versandart und den Versender auszuwählen bzw. zu wechseln.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Falls nicht anders vereinbart, oder in unseren Rechnungen angegeben, ist der Kaufpreis nach Lieferung ohne Skonto und sonstigen Abzügen zur Zahlung fällig.
- 4.2 Wir sind berechtigt, Zahlungen unabhängig von deren Widmung, zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zu verwenden.
- 4.3 Bei Überschreitung des Zahlungszieles oder bei Verzug berechnen wir jährliche Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu bezahlen.
- 4.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir von allen weiteren Leitungs- und Lieferverpflichtungen entbunden und dazu berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten oder Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern.

5. Liefertermine, Lieferfristen

- 5.1 Zugesagte Liefertermine werden bestmöglich eingehalten, sind aber nicht verbindlich. Die Vereinbarung von verbindlichen Lieferterminen oder –fristen bedarf der Schriftform.
- 5.2 Lieferfristen beginnen nicht, bevor der Kunde all seine Verpflichtungen, die zur Ausführung der Bestellung erforderlich sind, nachgekommen ist.
- 5.3 Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Ware das Werk rechtzeitig verlassen hat oder – bei Abholung durch den Kunden, die Lieferung versandbereit ist und dem Kunden rechtzeitig gemeldet wurde.
- 5.4 Lieferfristen verlängern bzw. verschieben sich um alle Verzögerungen, die durch den Kunden, Lieferanten, behördliche Verfügungen, höhere Gewalt und anderer Umstände, die durch uns nicht zu vertreten sind, verursacht werden. Der höheren Gewalt stehen gleich währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen (z.B. Feuer, maschinen- und Walzenbruch, Rohstoff- und Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/ Zollabfertigung, sowie alle sonstigen Umstände, die ohne von uns verschuldet zu sein, die Lieferung und Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob die Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem anderen Vorlieferanten eintreten. Wird infolge der vorgenannten Ereignisse die Durchführung für eine der Vertragsparteien unzumutbar, so kann sie vom Vertrag zurücktreten.
- 5.5 Die Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung ist durch uns zu vertreten.

6. Versand, Teillieferung, Ausführung der Lieferung

- 6.1 Mit der Anzeige der Versandbereitschaft durch uns an den Kunden bzw. mit Abgang der Lieferung aus unserem Lager, im Falle direkter Belieferung ab Werk, geht die Preis- und Leistungsgefahr auf unseren Kunden über. Bei Selbstabholung geht die

Preis- und Leistungsgefahr ab Übergabe, im Falle des Annahmeverzuges ab dem Tag des Verzuges auf den Kunden über.

- 6.2 Bei Abrufaufträgen muss versandfertig gemeldete Ware unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, die Ware nach Setzung einer angemessenen Nachfrist auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden bzw. sofort zu berechnen.
- 6.3 Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers geht die Gefahr bei allen Geschäften, auch bei franko und frei-Haus Lieferungen, auf den Käufer über. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers.
- 6.4 Die Zurücknahme gelieferter Ware bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Die Rücknahme erfolgt darüber hinaus nur im Zustand der Anlieferung und bei frachtfreier Zusendung.

7. Güte, Maße und Gewicht

- 7.1 Eigenschaften und Maße bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss geltenden Euro-Normen. Bezugnahmen auf Normen, Werksnormen, Werksstoffblätter oder Prüfzeugnisse sowie Angaben zu Eigenschaften, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit, sind keine Zusicherung oder Garantien.
- 7.2 Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen der vereinbarten Menge sind zulässig.
- 7.3 Gewichtsabweichungen bis zu 0,5% berechtigen nicht zur Beanstandung. In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich.

8. Gewährleistung, Schadenersatz

- 8.1 Die Gewährleistung erlischt, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung der Kunden selbst oder Dritte Änderungen oder Instandsetzungen an der gelieferten Sache vornehmen. Im Falle der Beanstandung ist der Kunde verpflichtet, die Ware zunächst anzunehmen, sachgemäß abzuladen und zu lagern.
- 8.2 Bei Nachlieferungen übernehmen wir für die exakte Übereinstimmung mit der Erstlieferung keine Gewähr.
- 8.3 Für die Untersuchung der Waren und Anzeige von Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass sich die Pflicht zur Untersuchung der Ware nach Ablieferung auch auf etwaige Prüfbescheinigungen nach oder entsprechend EN 10204 erstreckt.
- 8.4 Mängelrügen sind unmittelbar nach Empfang der Lieferung, längstens jedoch binnen drei Tage ab Lieferung und noch vor einer Be- oder Verarbeitung bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen und/oder Irrtumsanfechtung schriftlich geltend zu machen.
- 8.5 Für Mängelrügen, welche bei der Untersuchung anlässlich der Lieferung nicht erkannt werden können, beträgt die Gewährleistung ein halbes Jahr ab Lieferung und

wird durch Verbesserungsversuche weder verlängert noch unterbrochen, sie gilt auch für Teillieferungen. Solche Mängel sind binnen drei Tagen ab Entdeckung des Mangels schriftlich geltend zu machen, berechtigt aber nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge oder Teile derselben.

- 8.6 Darüber hinaus gehende Abweichungen der bestellten von der gelieferten Ware, wie etwa falsche Maße oder falsche Ware müssen vom Unternehmen binnen drei Tagen ab Empfang der Lieferung und noch vor Be- oder Verarbeitung geltend gemacht werden. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt und kann von uns nicht zurückgenommen oder umgetauscht werden.
- 8.7 Der Unternehmer hat stets die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware zum Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen, die Rechtsvermutung des § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.8 Für diejenigen Waren, die wir unsererseits von Zulieferanten bezogen haben, leisten wir lediglich Gewähr im Rahmen der uns gegen den Lieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. Wir leisten bei den von uns gelieferten Produkten lediglich Gewähr dafür, dass sie die im Verkehr für diese Produkte üblicherweise vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen.
- 8.9 Es bleibt unserer Wahl überlassen, ob wir die Gewährleistungsansprüche durch Austausch, Verbesserung, Preisminderung oder Wandlung erfüllen
- 8.10 Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen oder dergleichen –ausgenommen reine Geldforderungen – ist unzulässig. Bei Weiterverkauf der gelieferten Ware durch den Unternehmer entfallen uns gegenüber sämtliche Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung.
- 8.11 Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Deklassierungsgründe und solcher Mängel, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Rechte aus Sachmängeln zu.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Wir behalten uns das Eigentumsrecht an allen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Zinsen und Nebengebühren, gleich aus welchem Rechtsgrund vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherheit für unsere Saldoforderung. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 9.2 Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Kunde schon jetzt – gegeben falls in Höhe unseres Miteigentumsanteils – zur Sicherung und Befriedigung ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich Name und Anschrift seiner Abnehmer, den Bestand und die Höhe der aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderungen bekannt zu geben. Weiteres ist der Kunde verpflichtet, in seinen Geschäftsbüchern die Abtretung dieser Forderung an uns in geeigneter Weise ersichtlich zu machen. Wir sind jederzeit berechtigt, den Abnehmer des Kunden von der Zession zu verständigen.

9.3 Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung des Eigentums durch Dritte muss uns der Kunde unverzüglich in Kenntnis setzen.

9.4 Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach oder stellt er seine Zahlungen ein, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. Wir sind in diesem Falle berechtigt, sofort die Herausgabe des Kaufgegenstandes unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechtes zu verlangen.

10. Datenschutz, Adressänderungen

10.1 Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Vertrag enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von uns automatisch gespeichert und verarbeitet werden.

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Geschäftsadresse nachweislich, unaufgefordert und unverzüglich bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseits vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen an den Kunden auch dann als zugegangen, falls sie an die uns zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet wurde.

10.3 Technische Unterlagen, Muster, Kataloge Prospekte und dergleichen bleiben stets unser geistiges Eigentum. Der Kunde erhält bzw. erwirbt daran keine wie immer gearteten Rechte.

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Auf sämtliche, insbesondere der vertraglichen Vereinbarungen und diesen AGB unterliegende Rechtsgeschäfte, ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden, ausgenommen jedoch dessen Verweisungsnormen, insbesondere jene des Internationalen Privatrechts, soweit diese auf die Anwendungen ausländischen Rechtes verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller, auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen – wie z.B. das UN-Kaufrecht – vor, so sind diese nicht anzuwenden. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung der ABG und des Vertrages

11.2 Diese Rechtswahl gilt bei Verbrauchergeschäften nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staats, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

11.3 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen, Zahlungen und Lieferungen ist der Sitz unseres Unternehmens.

11.4 Als Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft resultierende Streitigkeiten wird das für den Sitz des Verkäufers sachlich in Betracht kommende Gericht vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Unternehmer nach eigener Wahl auch bei jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann, insbesondere beim Gericht am Sitz des Kunden.

11.5 Die in den vorangegangenen Bestimmungen getroffenen Regelungen gelten auch dann, wenn Streitigkeiten über das Zustandekommen und/oder die Gültigkeit des Auftrages und/oder über die Wirksamkeit der Gerichtsstandvereinbarung entstehen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Die Überschriften der in dieser ABG enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Übersichtlichkeit und der Gliederung; sie dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.

12.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser ABG oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB bzw. der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unberührt. Die Vertragspartner werden eine neue Bestimmung vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.